

Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Vom 23. Mai 1991

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 5 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2, des § 7 Abs. 4, des § 10 Abs. 1, des § 17 Abs. 1 Nr. 19, des § 17b Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, des § 17g Abs. 3, des § 68 Abs. 2 und des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind, und auf Grund des § 7 Abs. 1, des § 17c Abs. 2, des § 17d Abs. 6, des § 68 Abs. 2 und des § 78a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes:

10. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft vom 7. März 1991 (BGBl. I S. 629),
11. die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Embryonen von Hausrindern sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Fleischerzeugnissen von Klautieren und Einhufern aus Drittländern vom 12. März 1991 (BANz. S. 1989),
12. die Verordnung zur Verhütung einer Verschleppung des seuchenhaften Spätabortes der Schweine bei der Ausfuhr von Schweinen nach Mitgliedstaaten sowie der Einfuhr von Schweinen aus Mitgliedstaaten vom 26. April 1991 (BANz. S. 3005).

Artikel 1

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (BGBl. I S. 381), geändert durch Artikel 5 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Januar 1969 (BGBl. I S. 77),
2. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Portugal und Spanien vom 29. März 1990 (BANz. S. 1657),
3. die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1035),
4. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie aus dem Vereinigten Königreich vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1465),
5. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2115), geändert durch Verordnung vom 6. März 1991 (BGBl. I S. 628),
6. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Infektiösen Pleuropneumonie der Rinder aus Italien vom 21. Februar 1991 (BGBl. I S. 499),
7. die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für den seuchenhaften Spätabort der Schweine vom 28. Februar 1991 (BANz. S. 1381),
8. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Jugoslawien vom 28. Februar 1991 (BANz. S. 1557),
9. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Infektiösen Pleuropneumonie der Rinder aus Portugal vom 1. März 1991 (BANz. S. 1557),

Artikel 2

Änderung der Tuberkulose-Verordnung

Die Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten an einem für empfängliche Tiere unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern;“.
3. In § 11 Nr. 1 werden die Worte „Tierschauen oder Körungen“ durch die Worte „oder Tierschauen“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4, § 7 oder § 14 Abs. 2 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 4 oder § 11 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen;
 - bb) in Nummer 14 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 5. § 19 wird gestrichen.
- 6. § 20 wird § 19; in ihm wird Satz 2 gestrichen.
- 7. In Nummer 1.1 Satz 1 der Anlage werden die Worte „Impfstoffverordnung – Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15)“ durch die Worte „Tierimpfstoff-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Brucellose-Verordnung

Die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. der Dung aus Ställen oder sonstigen Standorten an einem für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern,“.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisherigen einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8, nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 oder Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 15 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 oder Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 oder Abs. 2 oder § 16 Abs. 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen;
 - bb) in Nummer 6 werden die Worte „den Vorschriften“ durch die Worte „einer Vorschrift“ ersetzt;
 - cc) in Nummer 12 werden die Worte „dieser Vorschriften oder“ durch die Worte „Vorschrift des“ ersetzt;
 - dd) nach Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:

„12a. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Satz 2 Tiere nicht kennzeichnet,“;

ee) in Nummer 15 wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

3. § 25 wird gestrichen.
4. § 26 wird § 25; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 68 des Viehseuchengesetzes

Die Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 68 des Viehseuchengesetzes vom 1. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Fristen
nach § 68 des Tierseuchengesetzes“.
2. In § 1 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen.
4. § 3 wird § 2; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Deckinfektionen-Verordnung – Rinder

Die Deckinfektionen-Verordnung – Rinder vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1307) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Rinder-Deckinfektionen-Verordnung“.
2. In der Überschrift vor § 1 werden die Worte „und Anzeigepflicht“ gestrichen.
3. In § 1 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
4. In § 4 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „durch Besamungswarte in Gebieten, in denen Besamungen regelmäßig von Besamungswarten ausgeführt werden“ durch die Worte „durch Besamungsbeauftragte und Fachagrarwirte für Besamungswesen in Gebieten, in denen Besamungen regelmäßig von diesen Personen ausgeführt werden“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe“ durch die Worte „Belange der Tierseuchenbekämpfung“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 Nr. 1 werden
 - aa) in Buchstabe a die Worte „nicht gekörte Jungbullen“ durch die Worte „registrierte Zuchtbullen“ ersetzt;
 - bb) in Buchstabe c die Worte „männliche oder weibliche“ gestrichen.

6. In § 11 werden die Worte „durch diese Deckinfektion Zuchtschäden verursacht werden oder“ gestrichen.
7. § 12 wird aufgehoben.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3, § 7 oder § 11 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 6 oder § 8 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
 - bb) in Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;
 - cc) in Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt;
 - dd) Nummer 7 wird gestrichen.
9. Die §§ 14 und 15 werden gestrichen.
10. § 16 wird § 14; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Psittakose-Verordnung

Die Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 die Worte „Züchter und Händler haben für die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Viehseuchengesetzes vorgesehene Kennzeichnung von Papageien und Sittichen“ durch die Worte „Wer Papageien oder Sittiche halten will, um von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen (Züchter) oder mit diesen Tieren zu handeln (Händler), muß die Tiere kennzeichnen; dabei hat er“ ersetzt;
 - bb) in Satz 2 die Worte „Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes“ durch die Worte „Erlaubnis nach § 17 g des Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen;
 - c) in Absatz 4 werden
 - aa) in Satz 1 die Worte „Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes“ durch
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Züchter und Händler haben über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose Buch zu führen.“;
 - bb) in Satz 2 nach dem Wort „müssen“ die Worte „dem Muster der Anlage entsprechen sowie“ eingefügt;
 - b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann genehmigen, daß die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen wird.“;
 - c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in diesem Absatz werden nach dem Wort „Bücher“ die Worte „und Datenträger“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2, Nr. 5 und 7 und Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort „Anweisung“ das Wort „näherer“ eingefügt;
 - b) in Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „mit einer Desinfektionslösung nach § 9 Abs. 1 zu durchtränken“ durch die Worte „nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren“ ersetzt.
4. An § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann ferner anordnen, daß Papageien und Sittiche nicht von der Psittakose befallener Bestände vorbeugend auf Psittakose untersucht werden.“
5. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

 - (1) Nach Tötung und Entfernung aller Vögel oder nach Abschluß der Behandlung der Vögel des Bestandes muß der Besitzer die Räume und Käfige, in denen kranke und verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie die Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.
 - (2) Dung sowie Futter und Einstreu einschließlich der Vorräte, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, sowie andere Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß zu reinigen oder zu desinfizieren sind, sind zu verbrennen oder nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf andere Weise unschädlich zu beseitigen.“
6. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „soweit veterinärpolizeiliche Gründe dies erfordern“ durch die Worte „soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3, oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 4 oder 5 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 2 oder 3 oder § 10

zuwiderhandelt.“;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;

bb) Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,

1a. entgegen § 2 Abs. 3 Fußringe abgibt,

1b. entgegen § 3 Abs. 1 Fußringe verwendet,

1c. entgegen § 3 Abs. 2 Fußringe nicht aufbewahrt,

1d. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Buch führt oder entgegen § 4 Abs. 4 Bücher oder Datenträger nicht aufbewahrt.“;

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 9 Abs. 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt oder“.

8. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14.

9. In der Anlage werden auf der Titelseite des Nachweisbuches die Worte „Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 des Viehseuchengesetzes“ durch die Worte „Erlaubnis nach § 17 g des Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung****der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer**

Die Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

„(Einhufer-Blutarmut-Verordnung)“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 3, § 3 und § 7 Abs. 2 werden jeweils die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe“ und „veteri-

närpolizeilichen Gründen“ durch die Worte „Belange der Tierseuchenbekämpfung“ und „Belangen der Tierseuchenbekämpfung“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „veterinärpolizeilichen Gründen“ durch die Worte „Gründen der Tierseuchenbekämpfung“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen“ durch die Worte „zu desinfizieren“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 3, nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 4 oder § 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 8, oder nach § 11 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3, nach § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 8, oder nach § 9 Abs. 2

zuwiderhandelt.“;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. einer Vorschrift des § 2 Abs. 2 oder 3 oder des § 5 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder des § 7 Abs. 1 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 8, oder des § 11 Abs. 1 über die Reinigung, Desinfektion oder unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt.“.

6. § 14 wird gestrichen.

7. § 15 wird § 14; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 8**Änderung****der Futtermittelbehandlungs-Verordnung**

Die Futtermittelbehandlungs-Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2, § 4 Satz 3, § 5 Nr. 1 Buchstabe b und § 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Erreger übertragbarer Tierkrankheiten“ und „Erregern übertragbarer Tierkrankheiten“ durch die Worte „Tierseuchenerreger“ und „Tierseuchenerregern“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Fleischbeschauengesetzes“ durch das Wort „Fleischhygienegesetzes“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 oder § 4 Satz 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in ihm wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

4. In § 9 wird das Wort „viehseuchenrechtlichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.

5. § 10 wird gestrichen.

6. § 11 wird § 10; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 9**Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung**

Die Tierimpfstoff-Verordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15), geändert durch die Verordnung vom 12. April 1984 (BGBl. I S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die §§ 40 bis 42 betreffenden Zeilen durch folgende Zeile ersetzt:

„Inkrafttreten 40“.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Satz 3, § 34 Abs. 1 Satz 2 oder § 37 verbundenen vollziehbaren Auflage,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 16 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2, oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Satz 1 zuwiderhandelt.“;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

3. § 41 wird gestrichen.

4. § 42 wird § 40; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 10**Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung**

Die Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1916), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 1 werden die Worte „und Anzeigepflicht“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Leukose im Sinne dieser Verordnung ist die Enzootische Leukose.“;

- b) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a.

3. § 2 wird gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Satz 2, § 6 oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 oder § 9 zuwiderhandelt.“;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in ihm wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

5. § 14 wird gestrichen.

6. § 15 wird § 14; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 11**Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit**

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 1989 (BGBl. I Nr. 16 S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 1 werden die Worte „und Anzeigepflicht“ gestrichen.

2. Die §§ 2 und 4a werden gestrichen.

3. In § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 3 wird jeweils vor dem Wort „Anweisung“ das Wort „näherer“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Dung ist an einem für Schweine unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern.“

5. In § 13 wird das Wort „Eberkörnungen“ gestrichen.

6. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Wird bei anderen für die Aujeszkysche Krankheit empfänglichen Tieren der Ausbruch oder der Verdacht

des Ausbruchs der Seuche amtlich festgestellt, so gelten die §§ 5a, 13 und 14 entsprechend.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, § 4 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 Satz 1 oder Nr. 5 Satz 1, nach § 9 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1, oder nach § 11 Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3, § 4 Satz 1 oder nach § 6 Abs. 2, § 7, § 10, § 10a, § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 13 oder § 15,

zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in ihm wird Nummer 1 b gestrichen.

8. § 17 wird gestrichen; § 18 wird § 17.

Artikel 12

Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung

Die Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1148), geändert durch die Verordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 389), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „Impfstoffverordnung – Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15)“ durch das Wort „Tierimpfstoff-Verordnung“ ersetzt.

2. § 4 wird gestrichen.

3. § 5 wird § 4; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“, Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung

Die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382), geändert durch die Verordnung vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 743), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

2. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 14

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651; 1987 I S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der den Abschnitt 10 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„Abschnitt 10a: Fütterung 24a“;

b) in der den Abschnitt 12 betreffenden Zeile wird die Angabe „bis 30“ gestrichen.

2. Nach § 24 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 10a

Fütterung

§ 24a

Die Fütterung von Speise- und Schlachtabfällen an Klautiere ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden, und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder 4, § 17 Abs. 2 oder § 24a Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 3 oder § 16 Abs. 3

zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12a wird das abschließende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;

bb) in Nummer 13 wird der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt;

cc) folgende Nummer wird angefügt:

„14. entgegen § 24a Speise- oder Schlachtabfälle an Klautiere verfüttert.“

4. Die §§ 26 bis 29 werden gestrichen.

5. § 30 wird § 26; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 15**Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung**

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 6, § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 13 Abs. 1 Satz 5 wird jeweils das Wort „Stutbüchern“, „Stutbuch“ und „Stutbücher“ durch das Wort „Zuchtbüchern“, „Zuchtbuch“ und „Zuchtbücher“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„5. Fleisch:

zum menschlichen Genuß geeignete Teile von geschlachteten oder erlegten Einhufern und die daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren;

5a. Frisches Fleisch:

Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

5b. Fleischerzeugnis:

Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;“

- b) in Nummer 7 werden die Worte „fremden Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Staates“ und das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt;

- c) der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„9. Drittland:

Staat, der der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.“

3. In § 3 Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte „aus dem Wirtschaftsgebiet verbracht zu werden“ durch die Worte „ausgeführt zu werden,“ ersetzt.

4. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer aus Portugal und Spanien verboten.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest nicht zu befürchten ist.“

5. In § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 12 und 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgebiet“ und „Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Inland“ und „Inlandes“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „der Seuche oder Ansteckung“ gestrichen.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von außerhalb des Wirtschaftsgebietes gehaltenen Einhufern“ durch die Worte „im Ausland gehaltener Einhufer“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Wirtschaftsgebiet“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt und die Worte „aus dem Wirtschaftsgebiet“ gestrichen;

- b) in Absatz 1 Satz 2, 7 und 8 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „außerhalb des Wirtschaftsgebietes“ sowie „in fremden Wirtschaftsgebieten“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt;

- c) in Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „Sportorganisation des Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „inländischen Sportorganisation“ ersetzt.

9. In § 14 werden die Worte „Wirtschaftsgebiet, von einem Amtstierarzt des Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „Inland, von einem deutschen Amtstierarzt“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Fleisch aus Drittländern,“;

- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Genehmigung bedarf jedoch nicht die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern, wenn die Sendung von einem Tiergesundheitszeugnis begleitet ist, das für Fleisch der betreffenden Zurichtungsform in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 15, 21 a oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(3) Der Genehmigung bedarf ferner nicht die Einfuhr aus Drittländern von

1. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird,

2. Fleisch in einer Menge bis ein Kilogramm

- a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt und das

- aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder

- bb) als Sendung an Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken eingeführt wird,

- b) wenn dies in der Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen

Gemeinschaften nach Artikel 3 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG im Hinblick auf das betreffende Drittland vorgesehen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht ist und das Fleisch zu den in Buchstabe a aufgeführten Zwecken eingeführt wird.

(4) Fleisch nach Absatz 3 Nr. 1 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.“

11 § 18 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2, § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 oder 4 oder einer Zulassung nach § 17 Abs. 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „frisches Fleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 5)“ durch die Worte „Fleisch aus Drittländern“ ersetzt;

bb) nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. entgegen § 3a Abs. 1 einen lebenden Einhufer aus Portugal oder Spanien einführt oder durchführt.“;

cc) in Nummer 3 wird das abschließende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;

dd) in Nummer 4 wird der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt;

ee) folgende Nummer wird angefügt:

„5. entgegen § 16 Abs. 4 Fleisch, Abfälle oder Reste aus einem Transportmittel entfernt.“

12. § 19 wird gestrichen.

13. § 20 wird § 19; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

14. Die Anlagen 5 bis 7 werden gestrichen.

Artikel 16

Änderung

der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung, in § 1 Nr. 1, 2 und 3, § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3, § 3 Satz 1, § 4 Satz 2 und 3, der Überschrift zu Abschnitt III, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „lebenden“ und „lebende“ gestrichen.

2. In § 1 Nr. 3, der Überschrift des Abschnitts II und § 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „lebender Tierseuchenerreger“ durch die Worte „von Tierseuchenerregern“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „lebender Erreger“ durch die Worte „von Erregern“ und die Worte „außerhalb des Wirtschaftsgebietes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes)“ durch die Worte „im Ausland“ und das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

4. In § 3 Satz 1 werden die Worte „Seuchenabwehr und“ gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „außerhalb des Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „im Ausland“ und das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden können für Schutzimpfungen gegen die in Anlage 2 aufgeführten Tierseuchen die Einfuhr von Impfstoffen, die Tierseuchenerreger enthalten, genehmigen, sofern nach Art und Zusammensetzung des Impfstoffes seiner Verwendung im Inland Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“;

b) in Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

7. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;

b) in Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt;

c) folgende Nummer wird angefügt:

„4. zur Durchführung wissenschaftlicher Qualitätsprüfungen bei im Ausland hergestellten Impfstoffen, für die ein späterer Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen ist.“

8. In Abschnitt IV wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 oder § 7 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“

9. § 9 wird gestrichen.

10. § 10 wird § 9; in ihm werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Worte gestrichen.

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:
 - „3a. Feline Bronchopneumonie
 - 3b. Feline Peritonitis und Pleuritis“;
- b) nach Nummer 10 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „10a. Infektiöse Rhinotracheitis der Puten (TRT)“;
- c) nach Nummer 21 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „21a. Reovirus-Infektion des Geflügels“.

Artikel 17

Änderung der Hunde-Einfuhrverordnung

Die Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966), geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
 - „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1 oder 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 4 wird gestrichen.
3. § 5 wird § 4; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 18

Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung

Die Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1035), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
 - „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 3 Nr. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 7 wird gestrichen.
3. § 8 wird § 7; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 19

Änderung der Affen-Einfuhrverordnung

Die Affen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 975), geändert durch Artikel 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
 - „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 4 wird gestrichen; § 5 wird § 4.

Artikel 20

Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung

Die Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 8 werden die Worte „fremden Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Staates“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 8 und § 4 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
 - „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
4. § 14 wird gestrichen.
5. § 15 wird § 14; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 21

Änderung der Papageien-Einfuhrverordnung

Die Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte „, die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes Papageien und Sittiche zu kennzeichnen und über die dort bezeichneten Tatbestände Buch zu führen haben,“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Psittakose-Verordnung“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
5. § 10 wird gestrichen.
6. § 11 wird § 10; in ihm wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 22

Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung

Die Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird vor dem Wort „Anweisung“ das Wort „näherer“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1, § 2 Abs. 3 oder § 5 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 7 wird gestrichen.
4. § 8 wird § 7; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 23

Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle der Nummern 3 und 5 muß die Bescheinigung mit dem Zusatzvermerk „Das Futtermittel besteht nicht aus vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, und enthält solches Material nicht.“ versehen sein.“;
 - b) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
2. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),“ gestrichen;
 - b) folgender Satz wird angefügt:

„Die Bescheinigung muß in den Fällen

 1. des Satzes 1 Nr. 2, 3 und 5 mit dem Zusatzvermerk

„Das Futtermittel besteht nicht aus

 - a) vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, oder
 - b) Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl oder Tiermehl, das im Vereinigten Königreich hergestellt oder von dort eingeführt worden ist, und enthält solches Material nicht.“,
 2. des Satzes 1 Nr. 4 mit dem Zusatzvermerk

„Das Futtermittel besteht nicht aus vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, und enthält solches Material nicht.“

versehen sein.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
4. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Hafen des Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „deutschen Hafen“ ersetzt.
5. § 11 wird gestrichen.
6. § 12 wird § 11; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 24**Änderung
der Nord-Ostsee-Kanal-
Tierseuchenschutzverordnung**

Die Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mit 1%iger Natronlauge oder einem anderen Mittel“ durch die Worte „mit einem Mittel“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 6 wird gestrichen.
4. § 7 wird § 6; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 25**Änderung der Verordnung
über meldepflichtige Tierkrankheiten**

Die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. § 6 wird § 5; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 26**Änderung der Fische-Einfuhrverordnung**

Die Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

Artikel 27**Änderung der Bienenseuchen-Verordnung**

Die Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2207), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 18 wird gestrichen.
3. § 19 wird § 18; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 28**Änderung der Geflügelpest-Verordnung**

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1624) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen;
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern; flüssige Abgänge aus Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.“
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2, § 12 Satz 1, § 15 Abs. 2 Nr. 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 4

zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 23 wird gestrichen.
4. § 24 wird § 23; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 29**Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung**

Die Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird die Angabe „nach § 10 Abs. 1 oder auf Grund des § 10 Abs. 2“ durch die Angabe „auf Grund des § 10“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 6 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in diesem Absatz wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 5 oder § 6 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.“.
5. § 11 wird gestrichen.
6. § 12 wird § 11; er wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen;
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 30**Änderung der MKS-Verordnung**

Die MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den Abschnitt 4 betreffenden Zeile die Angabe „bis 18“ gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, nach § 9 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, nach § 9 Nr. 10 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4 oder § 13 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 3, § 6 Nr. 4 oder 9, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 10 Nr. 1 oder § 11

Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

3. Die §§ 16 und 17 werden gestrichen; § 18 wird § 16.

Artikel 31**Änderung der Sperrbezirksverordnung**

Die Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. § 4 wird § 3; er wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 5 wird gestrichen.
4. § 6 wird § 4; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 32**Änderung****der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung**

Die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208, 2657) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den Abschnitt 3 betreffenden Zeile die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für Aufzuchtbetriebe, in denen ausschließlich weibliche Jungtiere bis zur Deckfähigkeit gehalten werden, gelten die Vorschriften für Mastbetriebe entsprechend.“
3. § 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Satz 2 oder § 15 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 3 oder § 16
zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
5. § 18 wird gestrichen.
 6. § 19 wird § 18; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 33

Änderung der Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den Abschnitt 6 betreffenden Zeile die Zahl „27“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 7, 8 Satz 2, Nr. 9 und 10 und § 16 Nr. 8, 9 Satz 2, Nr. 10 und 11 wird jeweils vor dem Wort „Anweisung“ das Wort „näherer“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Eberkörnungen“ gestrichen.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Genehmigung nach
 - a) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 oder 3,
 - b) § 4 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5, § 21 Abs. 2 Satz 3 oder § 23 Abs. 1,
 - c) § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 oder 8 oder Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 4, § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - d) § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, § 16 Nr. 4, 7, 8 oder 9, § 17 Abs. 1 Nr. 4 oder 6, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
 - e) § 18 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 oder 8, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2
 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 2 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder § 3,
 - b) § 7, § 11, Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, Abs. 2 oder 3, § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils

auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder

- d) § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, zuwiderhandelt.“;
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird Nummer 10;
 - bb) die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.
5. § 26 wird gestrichen.
 6. § 27 wird § 26; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 34

Änderung der Klautiere-Ausfuhrverordnung

Die Klautiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung und in § 1 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Rindersamen“ das Wort „Rinderembryonen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer eingefügt:

„4b. Rinderembryonen:
Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind;“
 - b) Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:

„20. Bestimmungsland:
Mitgliedstaat, in den Rinder, Schweine, Rindersamen, Rinderembryonen oder Fleisch ausgeführt werden.“
3. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch die Worte „aus der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 werden nach der Angabe „Richtlinie 64/432/EWG“ die Worte „oder nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29)“ eingefügt.
5. Die Überschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„3. Abschnitt
Ausfuhr
von Rindersamen und Rinderembryonen“.

6. Nach § 9c werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 9d

(1) Rinderembryonen dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn sie

1. von einer zugelassenen Embryotransfereinrichtung entnommen und aufbereitet worden sind und
2. von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Die Gesundheitsbescheinigung muß zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungslandes ausgestellt sein und darf nur aus einem Blatt bestehen.

(2) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Rinderembryonen in Anwendung von Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 2 oder Artikel 14 der Richtlinie 89/556/EWG verbietet oder beschränkt, dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach Absatz 1 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

§ 9e

(1) Eine Embryotransfereinrichtung wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rinderembryonen zugelassen, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und Kapitel II Nr. 2 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs A Kapitel II Nr. 1 und 3 sowie des Anhangs B der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von Embryotransfereinrichtungen sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Embryotransfereinrichtungen unter Erteilung einer Veterinär-Kontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

7. In § 10 Abs. 2 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 47 S. 4)“ die Worte „oder nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13)“ eingefügt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes han-

delt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 8, § 9b Abs. 2, § 10a Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 oder § 13 oder einer Zulassung nach § 9e Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1. entgegen § 3 Abs. 1 Rinder oder Schweine ausführt.“;

bb) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a.

9. § 16 wird gestrichen.

10. § 17 wird § 16; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 35

Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S.832) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 und 6 und § 5 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Worte „fremden Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Staates“ ersetzt;
- b) der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:

„13. Mitgliedstaat:

Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

14. Drittland:

Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a und 2, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 7b Satz 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 14 Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des § 4a“ durch die Worte „vorbehaltlich der §§ 3a, 3b und 4a“ ersetzt;

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht, wenn auch das Bestimmungsland ein Mitgliedstaat ist.“;

c) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Drittländern, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die für die betreffende

Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 3 oder 8 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 320 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat."

5. § 3a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Abweichend von § 3 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine verboten, wenn und soweit die Tiere

1. im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr aus einem Mitgliedstaat auf Grund einer nach Artikel 9 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung veterinärrechtlicher und tierzüchterischer Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung,

2. im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr aus einem Drittland auf Grund einer nach Artikel 28 Abs. 3 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 30 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung

vom Rat oder Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossenen Maßnahme vom Handelsverkehr ausgeschlossen sind und der Bundesminister diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat."

6. Nach § 3a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3b

Abweichend von § 3 Abs. 2 gilt für die Einfuhr lebender Hausrinder aus dem Vereinigten Königreich folgendes:

1. Die Gesundheitsbescheinigung muß mit der Zusatzangabe „Tiere gemäß Entscheidung 89/469/EWG der Kommission vom 28. Juli 1989 betreffend spongiforme Rinderenzephalopathie, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/261/EWG“ versehen sein.
2. Sind die Rinder im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate, so bedarf die Einfuhr zusätzlich zu der nach Nummer 1 ergänzten Gesundheitsbescheinigung der Genehmigung."

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden

- aa) in Nummer 1 Buchstabe c die Worte „an das Wirtschaftsgebiet angrenzenden Landes oder Gebietes“ durch die Worte „nach der Durch-

fuhr erstberührten angrenzenden Staates“ ersetzt und

- bb) die Worte „für das Veterinärwesen“ gestrichen;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsbescheinigung“ die Worte „oder Genehmigung“ eingefügt;

- bb) in Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 3a“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

8. § 4a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a und 2 gelten nicht für die Einfuhr und Durchfuhr lebender Hausschweine aus der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien."

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „von Tieren, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind," durch die Worte „seuchenkranker oder verdächtiger Tiere“ ersetzt;

- b) in Absatz 7 werden die Worte „Klauentiere, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind," durch die Worte „seuchenkranke oder verdächtige Klauentiere“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „öffentlichen oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenen nicht-öffentlichen“ gestrichen;

- b) in Absatz 3 werden die Worte „Seuchenabwehr und“ gestrichen;

- c) in Absatz 4 werden die Worte „dritten Ländern“ durch die Worte „Drittländern“ ersetzt.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „bedürfen“ die Worte „ ,vorbehaltlich des § 7b,“ eingefügt;

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern, Hausschweinen und wilden Klauentieren aus Drittländern, sofern die Sendung von einem Tiergesundheitszeugnis begleitet ist, das für Fleisch der betreffenden Tierart und gegebenenfalls Zurichtungsform in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 15, 21a oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;"

- cc) in Nummer 3 werden die Worte „den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe b genannten

Ländern" durch das Wort „Mitgliedstaaten" ersetzt;

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Durchfuhr von Fleisch unter zollamtlicher Überwachung aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern vorbehaltlich des Absatzes 2 a,“;

b) die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fette, die ausweislich einer amtlichen Bescheinigung durch Erhitzen mit einer Temperatur von mindestens 80° C für die Dauer von mindestens 30 Minuten gewonnen sind,
2. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme, Harnblasen und seröse Häute, ausgenommen Schweinedärme, Schweineblasen und seröse Häute von Schweinen aus Afrika, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien sowie
3. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird,
4. Fleisch aus Mitgliedstaaten, ausgenommen der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, das
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder des Empfängers bestimmt ist, oder
 - b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, zum eigenen Verbrauch mitgeführt wird,
5. Fleisch aus Drittländern in einer Menge bis ein Kilogramm
 - a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt und das
 - aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder
 - bb) als Sendung an Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken eingeführt wird, oder
 - b) wenn dies in der Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG im Hinblick auf das betreffende Drittland vorgesehen und vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht ist und das Fleisch zu den in Buchstabe a aufgeführten Zwecken eingeführt wird.

(4) Fleisch nach Absatz 3 Nr. 3 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.“

12. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht“ durch das Wort „ausgeführt“ ersetzt;
- b) in Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „Seuchenabwehr und“ gestrichen.

13. In § 7 b Nr. 1 werden nach der Angabe „Richtlinie 72/461/EWG“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Richtlinie 80/215/EWG“ die Worte „oder nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates von 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S.13)“ eingefügt.

14. In § 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe eingefügt:
 - „c) von Embryonen von Hausrindern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist,“;
 - bb) die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e;
- b) in Absatz 4 werden die Worte „in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht“ durch die Worte „ausgeführt“ ersetzt.

16. In § 14 Abs. 2 wird nach Nummer 1 nach dem Wort „Finnland,“ das Wort „Island“ eingefügt.

17. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 3 b Nr. 2 ist ferner durch Nebenbestimmung sicherzustellen, daß die Tiere vor Vollendung des sechsten Lebensmonats im Inland geschlachtet werden.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
 - „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 3 b Nr. 2, § 7 Abs. 1, § 7 a Nr. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1,

§ 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder einer Zulassung nach § 15 Abs. 4 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt.“;

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Klauentiere“ die Worte „oder entgegen § 3b Nr. 2 lebende Hausrinder“ eingefügt;

bb) in Nummer 3 werden die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„b) entgegen § 6 Abs. 4 nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachthaus“.

19. § 17 wird gestrichen.

20. § 18 wird § 17; in ihm wird Absatz 3 gestrichen.

21. In Anlage 1 Muster 1 und 2 werden jeweils in Abschnitt IV Buchstabe a und b die Worte „Viehseuche“ und „viehseuchenrechtlichen“ durch die Worte „Tierseuche“ und „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.

22. Die Anlagen 2 und 3 werden gestrichen; Anlage 4 wird Anlage 2.

Artikel 36

Neufassung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch Artikel 6 geänderten Psittakose-Verordnung in der vom 1. Juni 1991 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer
